VERORDNUNG (EG) Nr. 827/94 DER KOMMISSION

vom 13. April 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2093/93 vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1993/94 (3) ist vorgesehen, daß die Interventionsstelle gemäß Artikel 35 Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 36 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 39 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 den ihr angelieferten Rohalkohol bezahlt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2093/93 ist nur ein Ankaufspreis für den aus der Destillation nach den Artikeln 35 und 36 gewonnenen Alkohol aufgeführt. Es ist der Ankaufspreis für den Alkohol festzusetzen, der aus der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission (4) eröffneten obligatorischen Destillation gewonnen wird. Artikel 6 dieser Verordnung ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 343/94 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Die Interventionsstelle zahlt für sämtlichen Alkohol, der ihr gemäß Artikel 39 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 angeliefert wird, den Rohalkoholpreis. Dieser Preis wird im Verhältnis zu dem in Artikel 4 genannten Preis auf 1,16 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 30. 7. 1993, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 9.